



## Hallenordnung

Die Nutzung der Bootslagerhalle unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Die Halle darf nur von Vereinsmitgliedern und vertraglich berechtigten Nutzern oder in deren Begleitung oder Auftrag betreten werden.
2. Alle Boote müssen mit einer Haftpflichtversicherung versichert sein.
3. Die Halle darf nur in Ausnahmefällen mit dem KFZ befahren werden, z.B um ein Boot per Anhänger dort zu deponieren oder abzuholen.
4. In der Halle ist es nicht erlaubt zu rauchen, feuergefährliche Arbeiten auszuführen, offenes Feuer zu entzünden oder sonstige gefährliche Handlungen zu tätigen.
5. Gasflaschen, Benzinkanister und sonstige feuergefährliche Substanzen dürfen nicht in der Halle gelagert werden.
6. Batterien der Bootsmotoren müssen vor der Einlagerung abgeklemmt werden.
7. Licht soll nur an den Plätzen eingeschaltet werden, an denen gearbeitet wird. Der letzte Nutzer hat das Licht auszuschalten, bis auf das Minutenlicht.
8. Der letzte Nutzer hat die Halle zu verschließen.
9. Die eingestellten Boote dürfen nicht angeschlossen werden und sind deutlich sichtbar mit Namen und Telefonnummer zu versehen.
10. Der BCFS ist berechtigt, eingestellte Gegenstände von ihrem Abstellplatz auf andere Plätze in der Halle umzustellen.
11. Schleif- und andere staubige Arbeiten dürfen nur mit entspr. Absauganlagen vom 15. August bis zum 31. Januar erfolgen, um während der Folgemonate staubfreie Luft für Lackarbeiten zu garantieren.
12. Fluchtwege sind freizuhalten.
13. Abfälle sind durch den Verursacher unaufgefordert zu beseitigen, wobei die Vorschriften bzgl. Sondermüll zu beachten sind.

Der Vorstand des BCFS  
Februar 2021